Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 30.08.2021



Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift 30.07.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 29.07.2021

3. Bürgermeister Haber führt aus, dass keine Einwendungen zur übersandten Niederschrift eingegangen sind. Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 30.07.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 29.07.2021.

Abstimmungsergebnis 9:0

TOP 2: Bauvoranfrage Attenhausen, Dorfstr. 20: Neubau eines Einfamilienhauses

Der Bauwerber bittet im Rahmen einer Bauvoranfrage um Prüfung, ob der Bau eines Einfamilienhauses (9,5 m x 12,0 m) mit Garage (6,0 m x 7,5 m) im westlichen Teil des Grundstücks Dorfstr. 20, Attenhausen (Fl.Nr. 15, Gmkg. Attenhausen) möglich ist. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann die Einhaltung der notwendingen Abstandsflächen nach der Satzung über abweichende Abstandsflächentiefe der Gemeinde Sontheim nicht geprüft werden. Zudem würde sich die Erschließung des Hinterliegergrundstücks (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) schwierig gestaltet. Die Leitungen müssten über den grundbuchrechtlichen Eintrag verschiedener Rechte gesichert werden.

Nach kurzer Diskussion lehnt der Gemeinderat die Bauvoranfrage zur Bebauung der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 15, Gmkg. Attenhausen aus erschließungstechnischen, ortsplanerischen und auch wasserwirtschaftlichen (Hochwasserschutz) Gründen ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauvoranfrage zuständigkeitshalber an das Landratsamt Unterallgäu weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 9:0

TOP 3: Nepomukbrücke Mindelheimer Straße: Information und Auftragsvergabe zum Bau einer Behelfsüberfahrt

Nach nochmaliger Nachrechnung des Statikbüros Puhla besteht die Möglichkeit, mittels einer Behelfsüberfahrt mit Baggermatratzen, die Tonnagebeschränkung von 3,5 Tonnen auf 16 Tonnen zu erhöhen. Diese Lösung kann relativ kurzfristig bis zur endgültigen Klärung der weiteren Vorgehensweise umgesetzt werden. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu und beauftragt die Fa. D&K Spezial Tiefbau GmbH & Co.KG, Bad Grönenbach mit der Herstellung der Behelfsüberfahrt aus Baggermatratzen. Die Auftragssumme liegt bei brutto 37.832,17 Euro. Mit der Herstellung der ebenfalls erforderlichen Angleichungsarbeiten an den Straßenistbestand wird die Fa. Kutter GmbH & Co.KG, Memmingen zur Auftragssumme von brutto 8.395,45 Euro beauftragt. Die Überfahrt über die Brücke ist nur einspurig möglich und soll auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt werden. Die Verwaltung sowie die IB Puhla und Klinger werden gleichzeitig beauftragt, die Maßnahme zu begleiten und nach einer zukunftsfähigen Gesamtlösung für die denkmalgeschützte Brücke zu suchen.

Abstimmungsergebnis 9:0

TOP 4: Antrag der Gemeinde Sontheim zur Erhöhung der Fördermenge aus dem Tiefbrunnen

Die Gemeinde Sontheim hat mit Schreiben vom 14.08.2019 beim Landratsamt Unter-allgäu die Erhöhung der höchstzulässigen Jahresentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen von 60.000 m³ auf 100.000 m³ beantragt. Zur Begründung gab die Gemeinde an, dass nach mehr als eineinhalbjährigem Betrieb der neuen Wasserversorgung mit den Flachbrunnen 3 und 4b sowie dem Tiefbrunnen (Mischungsverhältnis 75 % zu 25 %) die Wasserqualität mit einem durchschnittlichen Härtegrad von 21 und Nitratwerten zwischen 30 und 43 mg/l nicht zufriedenstellend sei. Vor Inbetriebnahme der Flachbrunnen lag der Härtegrad bei Werten unter 10 und die Nitratwerte waren verschwindend gering. Mit der beabsichtigten Erhöhung der Fördermenge aus dem Tiefbrunnen sollte die Qualität des Trinkwassers verbessert werden.

Sowohl das Landratsamt als auch das Wasserwirtschaftsamt Kempten als allgemein amtlicher Sachverständiger haben den Antrag der Gemeinde jetzt abgelehnt. Das WWA führt aus, dass es sich bei der angestrebten Mehrentnahme aus dem Tiefbrunnen nachgewiesenermaßen um Tiefengrundwasser handle, das unter besonderem Schutz steht. Zudem stehe mit der Grundwasserförderung aus den Brunnen 3 und 4b eine aus guantitativer und gualitativer Sicht geeignete Alternative zur Nutzung von Tiefengrundwasser zur Verfügung. Eine möglicherweise schlechtere Wasserqualität sei kein ausreichender Grund, die Entnahme von Tiefengrundwasser einer Entnahme von oberflächennahmen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung vorzuziehen - auch nicht zum Mischen der Grundwässer. Das WWA verwies hierzu auf das Merkblatt Nr. 1.4/6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, wonach die Nutzung oberflächennaher Grundwasservorkommen stets vorzuziehen ist, soweit die natürliche Grundwasserbeschaffenheit dies zulässt. Bei anthropogenen Belastungen sind die nötigen Sanierungsmaßnahmen mit Nachdruck zu betreiben. Nur wenn das oberflächenflächennahe Grundwasser aufgrund anthropogener Belastungen nicht mehr der Trinkwasserverordnung entspricht und eine Sanierung eine längere Zeit erfordert, ist eine vorübergehende Aufbereitung (bis zum Sanierungserfolg) und eine Nutzung von Tiefenwasser möglich.

Das WWA teilte zudem mit, dass bei einem Vergleich der Daten der Landwirtschaftsverwaltung von 2018 und aktuellen Luftbildern auffalle, dass es im Bereich des Einzugsgebietes der Flachbrunnen häufig zu Grünlandumbrüchen gekommen sei, was zusätzlich für einen Nitratausstoß sorge und zur Verschlechterung der Situation beitrage. Das WWA überprüft mit einer neuen Vorfeldmessstelle regelmäßig auch die Nitratwerte. Sobald ¾ des Grenzwertes dauerhaft überschritten werden, kann das Gebiet im Rahmen der Düngeverordnung als "rotes Gebiet" eingestuft werden, was zur Folge hat, dass weniger Düngung zulässig ist. Das Wasserschutzgebiet und die Wasserwerte werden regelmäßig überwacht.

Aufgrund der geltenden Rechtslage muss das Landratsamt den Antrag der Gemeinde ablehnen. Vorab die Gemeinde die Möglichkeit, diesen zurückzunehmen.

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis und stimmt der Rücknahme des Antrags zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rücknahme gegenüber dem Landratsamt zu erklären.

Abstimmungsergebnis 8:1

TOP 5: Neueinbau von RLT-Anlagen in Grundschule und Kindertagesstätte Sontheim

VR Ernst stellt dem Gemeinderat die Grobkostenschätzung des Ingenieurbüros Laumer, Memmingen für den Neueinbau von raumlufttechnischen Anlagen in sechs Klassenzimmer der Grundschule Sontheim sowie in vier Gruppenräume der Kita Sontheim vor. Für die Maßnahme werden Gesamtkosten von voraussichtlich knapp 180.000 Euro veranschlagt, wovon über die Bundesförderung "Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische (RLT-) Anlagen" eine Förderung von 80 % möglich ist. Für die Gemeinde würden danach Eigenmittel in Höhe von etwa

40.000 Euro verbleiben. Der Gemeinderat stimmt dem Neueinbau von RLT-Anlagen in Grundschule und Kita Sontheim zu und beauftragt die Verwaltung und das IB Laumer mit der weiteren Umsetzung der Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis 9:0

TOP 6: Straßenbenennung im Baugebiet Steigfeld 2

Die neu zu errichtende Ortsstraße im Baugebiet Steigfeld 2 erhält den Straßennamen "Alpenweg".

Abstimmungsergebnis 9:0